

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Naurath/Wald

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Naurath/Wald und besteht aus:

1. im Erdgeschoss:

- Bürgersaal
- kleiner Tagesraum mit Kücheneinrichtung

2. im Kellergeschoss:

- Jugendraum

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 II – IV GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 II GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichen Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Die Reinigung der benutzten Räume ist innerhalb von 48 Stunden nach der Benutzung vorzulegen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Betätigungen vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht

hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 II BGB aufgeführten Sachen.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Wegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Naurath/Wald zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern:

a) Hochzeiten	80,00 €
b) Beerdigungen, Kindtaufen, Geburtstagsfeiern, Kommunionfeiern etc.	50,00 €

Zuzüglich zu den Entgelten nach Buchstabe a) und b) werden die Kosten für Strom und Heizung berechnet.

b) Veranstaltungen der Ortsvereine:

- a) Nichttanzveranstaltungen
Benutzungsentgelt: kostenfrei
- b) Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
Benutzungsentgelt: 50,00 €

Durch diese Pauschalbeträge sind die entstehenden Nebenkosten (Heiz- und Stromkosten) abgegolten.

Im Anschluss an eine Familienfeier oder öffentliche Veranstaltung findet ein Kontrollgang mit dem Ortsbürgermeister oder einem Ratsmitglied statt, wobei die benutzten Räume in Augenschein genommen werden.

- c) Für die Benutzung des Jugendraumes im Keller des Bürgerhauses wird bei Tanzveranstaltungen eine Benutzungsgebühr von 20,00 € erhoben.

d) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes:

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

- e) Die Benutzungsgebühr für die Friteuse im Bürgerhaus beträgt 10,00 €.

§ 14

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Naurath/Wald tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 19.12.1983 mit der 1. Änderung vom 14.06.1985, der 2. Änderung vom 15.11.1991, der 3. Änderung vom 18.07.1995 und der 4. Änderung vom 18.05.2000 außer Kraft.

54426 Naurath/Wald, 28.09.2001


Weber, Ortsbürgermeister

